

Bürgermeisteramt

Dezernat II

Adresse: Rathausplatz 2-4
D-79098 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201-6133

Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-II@stadt.freiburg.de

Stadt Freiburg im Breisgau · Bürgermeisteramt Dezernat II
Postfach, D-79095 Freiburg

SPD / Kulturliste
Gemeinderatsfraktion
Rathausplatz 2 – 4
79098 Freiburg

Ihr Zeichen/Schreiben vom
28.06.2022

Unser Aktenzeichen
III/R

Ihnen schreibt
Frau Huth

Freiburg, den
30.08.2022

Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen h i e r : Grundwassermanagement

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 28.06.2022.

Hiermit informiere ich Sie über die Maßnahmen, die von Seiten des Umweltschutzamtes als untere Wasserbehörde hinsichtlich der fortschreitenden Wasserknappheit durchgeführt werden:

Grundwasser

sehr restriktiver Umgang mit neuen Grundwasser-Entnahmen

Der Grundwasserkörper im Stadtgebiet Freiburg ist durch zahlreiche Wassernutzer bereits in weiten Bereichen stark beansprucht. Daher wird mit wasserrechtlichen Anträgen für die Grundwassernutzung mittels Tiefbrunnen sehr restriktiv umgegangen. Neue Entnahmen werden kaum zugelassen.

Eine Entnahme von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb oder zur Bewässerung kleingärtnerisch genutzter Flächen ist gem. den wasserrechtlichen Regelungen grundsätzlich ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis zulässig, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Gem. der wasserwirtschaftlichen Beurteilung des Umweltschutzamtes würde die hohe Nutzungsdichte bzgl. Grundwasser-Entnahmen im Stadtgebiet Freiburg– vor allem

angesichts des fortschreitenden Klimawandels - bei einer Vielzahl von Entnahmen mit motorbetriebenen Pumpen zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Erhebliche negative Auswirkungen für den Wasserhaushalt wären daher zu befürchten. Daher werden im Stadtgebiet Freiburg motorbetriebene Grundwasser-Pumpen für private Nutzer – auch für grundsätzlich erlaubnisfreie Zwecke - nicht zugelassen. Zur Bewässerung kleingärtnerisch genutzter Flächen darf Grundwasser nur mittels Handschwengel-Pumpen entnommen werden. Diese Regelung ist strenger als z.B. im Landkreis.

Vermeiden des Bauens im Grundwasser

In Freiburg gilt bereits seit Jahren die wasserwirtschaftliche Leitlinie, dass die Bebauung - bezogen auf die Unterkante des tiefsten Untergeschosses bzw. der Bodenplatte - grundsätzlich nicht unter die Höhe des mittleren Grundwasserhochstandes (MHGW) ragen soll. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen zugelassen.

Mit dieser Vorgabe werden mögliche negative Auswirkungen der Baukörper auf das Grundwasser (z.B. Veränderung des Grundwasserstandes und der Grundwasserbeschaffenheit, Änderung des Fließverhaltens - Aufstau und Absenkung) vermieden. Mit den restriktiven Vorgaben halten sich dauerhafte Absenkungen sowie auch bauzeitliche Grundwasserhaltungen, welche einen erheblichen Eingriff in das Grundwasser darstellen, in Grenzen. Bei unumgänglichen Wasserhaltungen wirkt die untere Wasserbehörde auf die Minimierung hin und verlangt, das geförderte Grundwasser möglichst ortsnah zu versickern.

Grundwasseranreicherung im Mooswald

Bereits seit dem Jahr 1986 wird das Kühlwasser, das die Firma Cerdia aus dem Gewerbekanal Nord entnimmt, im Mooswald versickert (Grundwasseranreicherung Mooswald). Dies hat zu einem erheblichen Anstieg der Grundwasserstände im dortigen Gebiet geführt.

Niederschlagswasser

Die Stadt Freiburg erarbeitet derzeit ein zweites Klimaanpassungskonzept für das Handlungsfeld Regenwasser. Mit diesem stadtplanerischen Konzept sollen auf der Ebene der Stadtentwicklung und Bauleitplanung Starkregenvorsorge und Regenwasserbewirtschaftung als Belange berücksichtigt werden. Ein umfangreicher Maßnahmenkatalog für die Freiburger Stadtstruktur- und Freiraumtypen ist Teil des Konzeptes. Als sog. Schwammstadt soll die Oberflächen der Stadt Regenwasser speichern können und für die Verdunstung und Grünflächenversorgung wieder abgeben. Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung von Maßnahmen sowohl im Siedlungsbestand als auch im Neubau.

In Bebauungsplänen ist die Festsetzung von Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung bereits seit Jahren Standard und eine Versickerung vor Ort das Ziel, soweit dies die Untergrundverhältnisse zulassen.

Auch bei Neubauvorhaben außerhalb von Bebauungsplänen wird grundsätzlich verlangt, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück schadlos

versickert wird. Dies hat positive Auswirkungen für den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt.

Der Wasserhaushalt wird durch die Versickerung stabilisiert: hochwassererzeugende Abflussspitzen werden gedämpft, die lokale Grundwasserneubildungsrate erhöht und die Verdunstungsrate gesteigert.

Oberflächengewässer

Gem. den wasserrechtlichen Regelungen ist der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Schöpfen mit Handgefäßen, zum Tränken und Schwemmen von Tieren sowie zum Entnehmen geringer Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau jedem / jeder gestattet (sog. **Gemeingebrauch**).

Die jeweils zuständige Wasserbehörde kann die Ausübung des Gemeingebrauchs einschränken, wenn dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Das Umweltschutzamt hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: Wenn der Dreisampegel in Ebnet, der als Bezugsgröße für die Wasserführung sämtlicher Freiburger Oberflächengewässer gilt, unter 42 cm beträgt ist die Wasserentnahme aus öffentlichen oberirdischen Gewässern komplett verboten. Auch wenn der kritische Pegelstand der Dreisam in Ebnet von 42 cm noch nicht unterschritten ist, darf eine Wasserentnahme nur erfolgen, wenn das jeweilige Oberflächengewässer einen Wasserstand von mind. 10 cm an der Entnahmestelle aufweist.

Die frühere Version dieser Rechtsverordnung (vom 06.06.2014) hat lediglich die Wasserentnahme mit motorbetriebenen Pumpen verboten, wenn der kritische Pegelstand der Dreisam am Pegel Ebnet unterschritten wurde. Aufgrund der durch den Klimawandel bedingten Zunahme von längeren Trockenzeiten gebietet der wasserwirtschaftliche Besorgnisgrundsatz jetzt, die Wasserentnahme bei Niedrigwasserständen generell zu verbieten. Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen können bereits geringe Entnahmemengen nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem Gewässer und aufgrund seiner Funktion als Linienbiotop auf die Flora und Fauna (z.B. Vögel) haben.

Mit freundlichen Grüßen



(Christine Buchheit)
Bürgermeisterin